

Rechtsverordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) "AMPHIBIENLAICHGEWÄSSER DUSENBRÜCKEN"

vom 23. Nov. 1993

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPf1G) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Amphibienlaichgewässer wird als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Der Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "Amphibienlaichgewässer Dusenbrücken".

§ 2

1. Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt in der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen, Gemarkung Dusenbrücken, Gewanne "Unten an der Stegwies", Plan-Nrn. 400/8 und 400/9.
2. Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils umfaßt neben der reinen Wasserfläche einen Uferrandstreifen von 10 m Breite, beginnend ab Uferrand.

§ 3

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung der Wasserfläche und ihrer Uferzone als Lebens- und Teillebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Amphibien und Libellen, sowie als Lebens- und Verbreitungshabitat für zahlreiche Pflanzen.
2. die Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 4

An dem geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Amphibienlaichgewässers führen.

Als solche Maßnahmen gelten:

1. Das Verfüllen des Amphibienlaichgewässers sowie Ablagerungen innerhalb des geschützten Randstreifens mit Materialien jeglicher Art. Hierzu zählen insbesondere Erdaushub, Abfälle, Mist und Stroh.
2. Das Verändern des Wasserhaushaltes, insbesondere die Entnahme von Wasser oder das Herstellen von Abflußrinnen.
3. Das Verändern der Wasserqualität durch Eintrag von Jauche, Gülle, Pestiziden oder anderen wasserunreinigenden Substanzen.
4. Wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören.
5. Pflanzungen von Gehölzen jeglicher Art innerhalb des geschützten Randstreifens vorzunehmen.
6. Den Bewuchs, wie Baum- und Gehölzgruppen, Hecken, Einzelbäume, Rohr- und Riedbestände sowie alle übrigen Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, abzubrennen oder sonst zu beschädigen.
7. Das Aussetzen oder Ansiedeln gebietsfremder Pflanzen wildwachsender und nicht wildwachsender Arten und gebietsfremder Tiere und nicht wildlebender Arten.
8. Das Errichten baulicher Anlagen jeglicher Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen. Hierzu zählen insbesondere Futterkrippen, Hochsitze, Stege.
9. Die Nutzung des Gewässers zur Fischeaufzucht bzw. zum Fischfang.
10. Das Füttern von Wasservögeln.
11. Das Anlegen offener Feuerstellen.
12. Das Umwandeln von an den geschützten Landschaftsbestandteil angrenzenden Grünlandparzellen in Ackerland.
13. Das Anlegen oder Ausbauen von Straßen oder Wegen.

§ 5

1. § 4 ist nicht anzuwenden auf die land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang oder in der seitherigen Nutzungsweise, soweit die damit verbundenen Maßnahmen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

2. § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

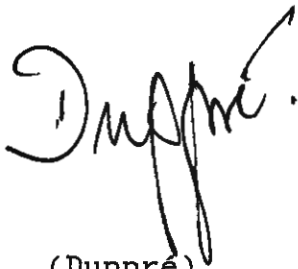
Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Ausnahme-genehmigung der unteren Landespflegebehörde entgegen der in § 4 genannten Verbote

1. das Verfüllen des Amphibienlaichgewässers sowie Ablagerungen innerhalb des geschützten Randstreifens mit Materialien jeglicher Art veranlaßt oder selbst durchführt,
2. den Wasserhaushalt verändert, insbesondere Wasser entnimmt oder Abflußrinnen herstellt,
3. die Wasserqualität durch Eintrag von Jauche, Gülle, Pestiziden oder anderen wasserunreinigenden Substanzen verändert,
4. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegnimmt, beschädigt oder sie zerstört,
5. Pflanzungen von Gehölzen jeglicher Art innerhalb des geschützten Randstreifens vornimmt,
6. den Bewuchs, wie Baum- und Gehölzgruppen, Hecken, Einzelbäume, Rohr- und Riedbestände sowie alle übrigen Pflanzen oder Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt, abbrennt oder sonst beschädigt,
7. gebietsfremde Pflanzen wildwachsender und nicht wildwachsender Arten und gebietsfremder Tiere wildlebender und nicht wildlebender Arten aussetzt oder ansiedelt,
8. bauliche Anlagen jeglicher Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet,
9. das Gewässer zur Fischeaufzucht bzw. zum Fischfang nutzt,
10. Wasservögel füttert,
11. offene Feuerstellen anlegt,
12. an den geschützten Landschaftsbestandteile angrenzende Grünlandparzellen in Ackerland umwandelt,
13. Straßen oder Wege anlegt oder ausbaut.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die als Anlage beigefügte Karte liegt zur Einsichtnahme werktags, außer samstags in der Zeit vom 27. Dez. 1993 bis 7. Jan. 1994 täglich von 8.00 - 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr bei der Kreisverwaltung Pirmasens, Unterer Sommerwaldweg 40 - 42, Zimmer 307, öffentlich aus.

Pirmasens, den 23. Nov. 1993
Kreisverwaltung Pirmasens

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Duppré', with a long, sweeping flourish extending upwards and to the right.

(Duppré)
Landrat